

**E 14 -NR/XVIII.GP.****E n t s c h l i e ß u n g**

des Nationalrates vom 8. Juli 1991

anlässlich der Verhandlung des Berichtes des Außenpolitischen Ausschusses  
betreffend den Außenpolitischen Bericht der Bundesregierung (III-27 der  
Beilagen) über das Jahr 1990 (218 der Beilagen)

betreffend **politische Lage in Jugoslawien nach den  
Unabhängigkeitserklärungen Sloweniens und Kroatiens**

- 1) Der Nationalrat begrüßt die rasche Reaktion und die ausgewogene Haltung der österreichischen Bundesregierung und die von ihr gesetzten Maßnahmen im nationalen wie auch im internationalen Bereich.
- 2) Der Nationalrat weist die völlig aus der Luft gegriffenen Vorwürfe der jugoslawischen Volksarmee gegen den Einsatz des österreichischen Bundesheeres an der Grenze mit aller Entschiedenheit zurück und protestiert energisch gegen die zahlreichen Verletzungen der österreichischen Souveränität durch die jugoslawische Luftwaffe. Die österreichischen Maßnahmen waren und sind vom Völkerrecht her geboten, erfolgten erst, als die Kampfhandlungen auf slowenischem Gebiet bereits begonnen hatten und der österreichische Luftraum wiederholt verletzt worden war. Diese Maßnahmen waren und sind ausschließlich zum Schutz der österreichischen Bevölkerung und zum Schutz der österreichischen Souveränität und territorialen Integrität bestimmt. Sie sind daher auch ausschließlich auf das österreichische Staatsgebiet beschränkt. Der Nationalrat dankt allen Angehörigen des Bundesheeres und der Exekutive sowie allen sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und den freiwilligen Helfern für ihre opferbereite Tätigkeit.
- 3) Die Bundesregierung wird ersucht, die Situation in Jugoslawien auch weiterhin eingehend zu verfolgen, um im Falle einer neuerlichen Eskalation weitere Maßnahmen, insbesondere im Rahmen des KSZE-Prozesses setzen zu können.

- 4) Die Bundesregierung wird ferner ersucht, unter Berücksichtigung der internationalen Position Österreichs und bei Prüfung des Standpunktes der EG, Slowenien und Kroatien anzuerkennen, wenn die völkerrechtlichen Voraussetzungen hiefür vorliegen und wenn dadurch nicht ein sich allenfalls konstruktiv entwickelnder Verhandlungsprozeß gestört wird.
- 5) Darüber hinaus wird die Bundesregierung ersucht, die im Verhältnis zu Jugoslawien anzuwendenden völkerrechtlichen Verträge - soweit anwendbar - auch weiterhin im Verhältnis zu Slowenien und Kroatien anzuwenden. Vor der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Jugoslawien sollte jedoch die weitere Entwicklung in Jugoslawien abgewartet werden.